

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom über die Festsetzung des Tarifs für das Taxigewerbe im Gebiet der Landeshauptstadt Graz, der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz, der Gemeinde Seiersberg und der Stadtgemeinde Leoben

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996, BGBl. Nr. 112/1996, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2006, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich; Tarifgebiet

Der im Folgenden festgesetzte Tarif für das Taxigewerbe gilt für die Gebiete der Landeshauptstadt Graz, der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz, der Gemeinde Seiersberg und der Stadtgemeinde Leoben.

§ 2

Grundtarif

Der Grundtarif beträgt für Tag- und Nachtfahrten € 3,90.

§ 3

Kilometertarif

Der Kilometertarif beträgt automatisch geschaltet

bei Tagfahrten (zwischen 06.00 und 20.00 Uhr) ausgenommen Sonn- und Feiertage

a)	Tagfahrten bis 12.000 m	€ 1,20/km
	Tagfahrten ab 12.001 m	€ 1,60/km

bei Nachtfahrten (zwischen 20.00 und 06.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen

b)	Nachtfahrten bis 12.000 m	€ 1,40/km
	Nachtfahrten ab 12.001 m	€ 1,60/km

§ 4

Warteentgelt

Das Warteentgelt beträgt für jede volle Stunde € 27,-.

§ 5

Fahrten außerhalb des Tarifgebietes

Bei Fahrten, die außerhalb des Gemeindegebietes des Standortes des jeweiligen Unternehmens beginnen und nicht im Gemeindegebiet des Standortes enden, hat der Lenker Anspruch auf Bezahlung von € 1,- pro Kilometer für die Anfahrt zum Bestellort ab der Gemeindegrenze.

§ 6

Sonstige Bestimmungen

(1) Der Fahrpreis ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Fahrgäste zu verrechnen.

(2) Tritt während der Fahrt eine Störung im Gangwerk des Fahrpreisanzeigers ein, muss dies der Lenker dem Fahrgast sofort bekannt geben und hat auf Verlangen die Fahrt zu beenden. Er hat Anspruch auf die Entrichtung des Fahrpreises

für die geleistete Fahrtstrecke. Wünscht der Fahrgast die Fortsetzung der ursprünglich vereinbarten Fahrt, hat der Lenker diesem Wunsch nachzukommen. In diesem Fall hat der Lenker die Restfahrt mit Wartetarif zu verrechnen.

(3) Wird das Taxifahrzeug während der Fahrt fahruntauglich, hat der Lenker Anspruch auf die Entrichtung des Fahrpreises für die geleistete Fahrtstrecke.

(4) Wird eine bestellte Fahrt nach ordnungsgemäßer Einschaltung des Fahrpreisanzeigers nicht angetreten und macht der Besteller vom nicht abbestellten und rechtzeitig erschienenen Taxifahrzeug keinen Gebrauch, hat der Lenker Anspruch auf tarifgemäße Bezahlung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit in Kraft.

§ 8 Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 22. Dezember 2006 über die Festsetzung des Tarifs für das Taxigewerbe im Gebiet der Landeshauptstadt Graz, der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz, der Gemeinde Seiersberg und der Stadtgemeinde Leoben, Grazer Zeitung Nr. 1/2007 in der Fassung Grazer Zeitung Nr. 49/2009 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat:

(Dr. Christian Buchmann)